

Bebauungsplan Nr. 329 Norderstedt "Südlich Harckesheyde / beidseitig Falkenbergstraße"

**Stadt Norderstedt
 Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
 Fachbereich Planung**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
 Stand: 11.01.2023**

Bebauungsplan Nr. 329 Norderstedt "Südlich Harckesheyde / beidseitig Falkenbergstraße"


Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	AZV Südholstein 12.10.2022	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des AZV Südholstein keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
2.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein/ Obere Denkmalschutzbehörde 14.10.2022	Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen und der Projektentwickler wird informiert.	X			

Anlage 5: zur Vorlage Nr.: B 23/0004des StuV am 02.02.2023

Hier: Tabelle über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung vom 11.01.2023 der Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub (Tel.: 045518948674, Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de). Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf o- der in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		 <p>Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme Stadt Norderstadt archäologisches Interessengebiet</p> <p>SHK Stadt Norderstadt Archäologie</p>					
3.	50Hertz Transmission GmbH 17.10.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.					
4.	TenneT TSO GmbH 21.10.2022	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass eine weitere Beteiligung nicht erfolgen soll, wird berücksichtigt.	X			X
5.	Gemeinde Henstedt-Ulzburg 25.10.2022	Die Belange der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden nicht berührt. Es werden daher keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
6a.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein/ Untere Forstbehörde 01.11.2022	Auf den gesamten Flurstücken 42/22, 42/50, 42/153, im Süden des Flurstück 42/47 sowie im Norden des Flurstückes 42/154 der Flur 5 in der Gemarkung Harksheide befindet sich jeweils eine Grundfläche die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWaldG besitzt. Die jeweilige Flurstücksgrenze zur Planungsfläche ist die Waldgrenze. Zur Verhütung von Waldbränden, der Walderhaltung sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Innerhalb der Waldabstandsflächen sind keine Planungen von hochbaulichen Anlagen vorgesehen. Eine Übernahme der Waldabstandsfläche in die Planzeichnung wird erfolgen.	X			X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>oder Waldbrand ist ein Abstand von mindestens 30 m vom Wald (Waldabstand) einzuhalten. Nach § 24 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB zu übernehmen.</p> <p>Zusätzlich rege ich der guten Ordnung halber an für Gebäude, die nach § 63 Landesbauordnung (LBO) verfahrensfrei sind, sowie für Vorhaben, die nach § 68 LBO genehmigungsfreigestellt sind ein Errichtungsverbot innerhalb des Waldschutzstreifens aufzunehmen um die Entstehung von Feuerbrücken durch Erholungsinfrastruktur zu verhindern. Die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird an dieser Stelle nicht in Aussicht gestellt.</p>	<p>Da es sich bei den Flächen innerhalb der Waldabstandsfläche um Ausgleichsflächen handelt, sind die nach § 63 Landesbauordnung verfahrensfreie Gebäude hier nicht zulässig und ein Ausschluss dieser durch textliche Festsetzung ist nicht erforderlich.</p>			X	
6b.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein/ Untere Forstbehörde 05.12.2022	<p>Neben den in meinem Schreiben vom 01.11.22 festgestellten Waldflächen befindet sich auch im östlichen Bereich der Flurstücke 46/9 und 46/10 der Flur 5 in der Gemarkung Harksheide eine Grundfläche die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWaldG besitzt. Nach Norden, Osten und Süden hin sind die Flurstücksgrenzen auch die Waldgrenzen. <u>Nach Westen ist die Waldgrenze im nachfolgende Luftbild rot markiert.</u></p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p data-bbox="427 280 685 300">Luftbildausschnitt mit Waldgrenze</p>  <p data-bbox="427 927 1084 1225">Zur Verhütung von Waldbränden, der Walderhaltung sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist ein Abstand von mindestens 30 m vom Wald (Waldabstand) einzuhalten. Es ist verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.</p> <p data-bbox="427 1233 1084 1394">Nach § 24 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB zu übernehmen. Zusätzlich rege ich auch</p>	<p data-bbox="1106 916 1736 1118">Eine Übernahme der Waldabstandsflächen in die Planzeichnung wird nachrichtlich erfolgen und das städtebauliche Konzept und der Entwurf des Bebauungsplanes werden entsprechend angepasst. Bauliche Anlagen sind dann in der Waldabstandsfläche nicht mehr vorgesehen.</p>	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		aus Gründen der Verhinderung von Feuerbrücken bei Brandfällen an, Gebäude die nach § 63 Landesbauordnung (LBO) verfahrensfrei sind, sowie für Vorhaben, die nach § 68 LBO genehmigungsfreigestellt sind ein Errichtungsverbot innerhalb des Waldschutzstreifens aufzunehmen. Die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes oder die Genehmigung zur Umwandlung der Waldfläche wird an dieser Stelle nicht in Aussicht gestellt.					
7.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein 01.11.2022	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
8.	Stadt Quickborn 14.11.2022	Die mir zur Verfügung gestellten Unterlagen zu Ihrer oben genannten Planung habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken hierzu werden von mir nicht vorgebracht. Die schriftliche Stellungnahme erfolgt wunschgemäß in Papierform und per E-Mail.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
9.	Kreis Segeberg 15.11.2022	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen nehmen wir, wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Keine Betroffenheit. <u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X X

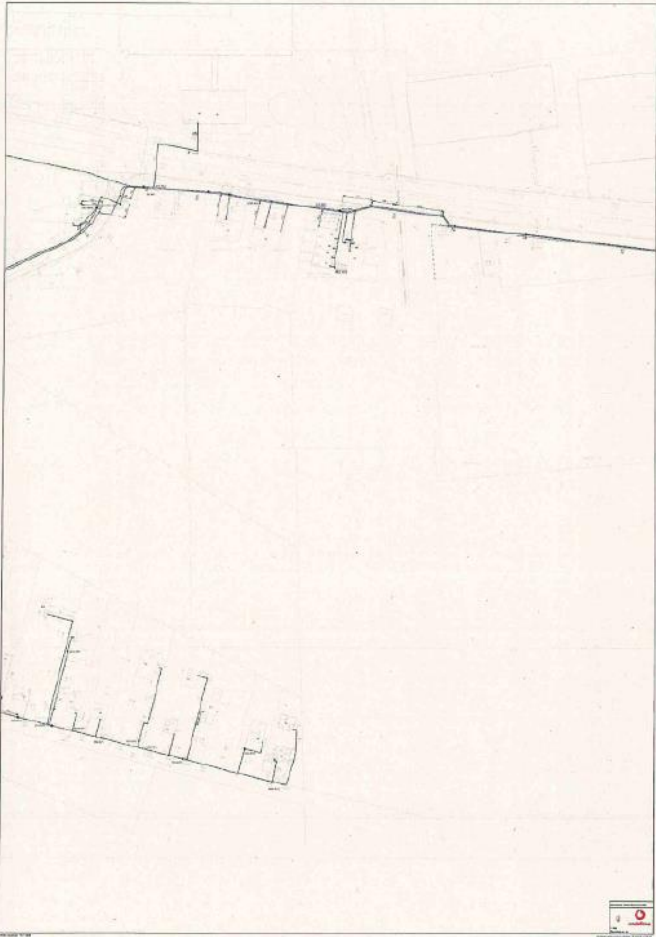
Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Nicht zuständig- die Brandschutzdienststelle der Stadt Norderstedt ist hier zu hören!</p> <p><u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine denkmalrechtlichen Bedenken.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Wasser - Boden - Abfall</u> <u>SG Abwasser</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Hinweis: Aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet bedarf die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises zu beantragen. <u>SG Gewässerschutz</u> <u>Hinweise:</u> Im Osten des Plangebietes, entlang der Gleisanlage, verläuft die Tarpenbek (West). Sie ist ein Oberflächengewässer i.S. § 3 Nr. 1 WHG. Des Weiteren ist der Fließgewässerabschnitt Teil des nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Wasserkörpers al_09</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Beteiligung der Brandschutzdienststelle der Stadt Norderstedt ist erfolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Hinweise werden berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Es erfolgt im Rahmen der Umsetzung des B-Planes keine Veränderung am Gewässer. Insofern erfolgt auch keine Verschlechterung des ökologischen Potentials. Zudem befindet sich das Gewässer nicht in den Grenzen des B-Plans. Eine mögliche Verbesserung des Zustandes gem. den Bewirtschaftungszielen des</p>	X			
							X
							X
							X
				X			
							X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>"Tarpenbek". Ich weise darauf hin, dass neben den allgemeinen Bestimmungen der §§ 5 und 6 des WHG auch der § 27 einschlägig ist. Nach der Begründung zum B-Plan-Entwurf, Ziff. 1.2., Landschaftsplan wurde in diesem als Planungsziel festgestellt, dass der Fließgewässerabschnitt eine besondere Eignung zur naturnahen Umgestaltung habe. Und die Ziele des Landschaftsplanes durch die Bauleitplanung nun umgesetzt werden sollen. Das wird von meiner Stelle grundsätzlich /ausdrücklich begrüßt! Die Planungen zur naturnahen Umgestaltung sind zur zweiten Beteiligung derart (in Plan und Text) konkret darzustellen, dass ich prüfen kann, ob das Vorhaben einen Gewässerausbau i.S. § 67 Abs. 2 WHG darstellt, der neben der Bauleitplanung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 WHG bedarf.</p> <p><u>SG Bodenschutz</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken. Der Methangasproblematik durch die Altablagerung 0400-017 ist durch die Festsetzungen ausreichend Rechnung getragen.</p> <p><u>SG Grundwasserschutz</u> Keine Bedenken oder weitere Hinweise aus Sicht des Grundwasserschutzes.</p> <p><u>SG Abfall</u> Keine Stellungnahme.</p>	<p>§ 27 WHG in einem nachgelagerten Verfahren wird durch die Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ ermöglicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>				<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p><u>GW Geothermie</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Verkehrsbehörde</u> Hier ist die Zuständigkeit der Verkehrsaufsicht Norderstedt gegeben.</p> <p><u>Klimaschutz</u> Keine Stellungnahme.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Verkehrsaufsicht Norderstedt ist erfolgt.	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennntnisnahme
10.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH 15.11.2022	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
							

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		 <p data-bbox="421 1235 1081 1366">Eine Ausbautentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</u> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone GmbH</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</u> 					
11.	<p>SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg 16.11.2022</p>	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu denen wir hiermit gemeinsam mit den Verkehrsbetrieben Hamburg-Holstein (VHH) und dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) Stellung nehmen: Die ÖPNV-Erschließung des Quartiers erfolgt heute über die Linie 494 mit der im Begründungstext genannten Haltestelle Falkenbergstraße (Nord). Die Linien 378 und 393 bedienen die nächstliegende Haltestelle Stüberg in etwa 400 m Entfernung zur Mitte des Plangebiets. Um eine häufigere und fußläufig besser erreichbare ÖPNV-Anbindung zu erzielen, regen wir an, auf der Falkenbergstraße im Bereich der vorgesehenen Querungshilfe Bushaltestellen für beide Fahrtrichtungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Straßenverkehrsfläche wurde entsprechend angepasst, um für beide Fahrtrichtungen Bushaltestellen einzurichten.</p>	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		anzulegen, die dann von allen genannten Buslinien bedient werden könnten und wir bitten dies bei der Flächenausweisung „Straßenverkehrsflächen“ zu berücksichtigen. Über den Fortbestand der Haltestelle Falkenbergstraße (Nord) in der Harckesheyde wäre zu gegebener Zeit zu entscheiden, da mit den Haltestellen in der Falkenbergstraße eine bessere Erschließung erzielt würde.					
12.	BUND-Landesverband Schleswig-Holstein 16.11.2022	<p>Als Anlage übersenden wir Ihnen fristgemäß die Stellungnahme des BUND-LV SH zum obigen B-Plan-Verfahren. Zugleich wird diese Stellungnahme auch für die BUND-Ortsgruppe Norderstedt abgegeben. Der BUND-LV SH beschränkt sich in dieser Phase des Verfahrens auf einige wesentliche Punkte, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind:</p> <p>1. Baum- und Knickschutz, Anpflanzung Hecken Es wird um Prüfung gebeten, inwieweit eine Baumfällung im Bereich der Einmündung der Erschließungsstraße zur Harckesheyde durch Verlegung der Zufahrt nach Westen vermieden werden kann. Ggf. wäre der westl. Baukörper an der Zufahrt zu verkleinern, während der östl. winklige Baukörper entsprechend verlängert werden könnte. Grundsätzlich sollten die Baukörper so ausgerichtet werden, dass alter Baumbestand aus Gründen des Klimaschutzes und der Biodiversität erhalten bleibt. Aus denselben Gründen ist nicht nachzuvollziehen, weshalb an der Ostseite der Einmündung der</p>	<p>Verschiedene Gebäudekubaturen entlang der Harckesheyde und Formen der Erschließung wurde im Rahmen der städtebaulichen Konzeptphase entwickelt und geprüft. Auf eine zweite Zufahrt wurde aufgrund des Erhaltenswerten Baumbestandes verzichtet. Die Erschließung erfolgt bereits soweit westlich wie möglich, um den Altbaumbestand zu schützen. Der als fortfallend gekennzeichnete Baum weist bereits Vorschädigungen auf. Dadurch wird der Eingriff größtmöglich minimiert.</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Falkenbergstraße in die Harckesheyde mehrere Bäume als "fortfallend" gekennzeichnet sind. Aufgrund der Planzeichnung wäre dies allenfalls für den direkt an der Einmündung stehenden Baum plausibel.</p> <p>Die im Plangebiet befindlichen lückigen Knicks und Knickschutzstreifen sind als öffentliche Grünflächen - wie vorgesehen - festzusetzen und die Knickbepflanzung durch standortheimische Bäume und Sträucher zu ergänzen. Die Maßnahmenflächen (Knickschutzstreifen) sind während der gesamten Bauzeit mit festen Bauzäunen gemäß der Vorschrift der DIN 18920 zum Schutz des Bodens und der Baumbestände abzugrenzen.</p> <p>Bzgl Grundstückseinfriedigungen wird auf Seite 17 zu Recht vorgegeben: "Die Ausgestaltung von Grundstückseinfriedigungen hat eine hohe Bedeutung für die Qualität der öffentlichen Räume, der Straßen und Freianlagen im Quartier. Im Sinne einer attraktiven Eingrünung werden deshalb als Grundstückseinfriedigungen entlang der öffentlichen Grünflächen und der öffentlichen Verkehrsflächen nur Hecken und Strauchpflanzungen zugelassen." Dieser Passus sollte jedoch durch Vorgabe einer Pflanzliste standortheimischer Hecken- und Strauchpflanzen wie z.B. Hainbuche, Buche, Weißdorn, Liguster pp. ergänzt werden, um insbesondere den allseits angepriesenen Kirschlosbeer & Co. auszuschließen. Dies sollte</p>	<p>Im Osten des Plangebietes ist eine Aufweitung der Verkehrsfläche dargestellt, um den geplanten Umbau des Kreuzungsbereichs Harckesheyde/Falkenbergstraße planungsrechtlich abzusichern. Die innerhalb dieser Fläche vorhandenen Bäume sind daher als fortfallend dargestellt.</p> <p>Zur Sicherung der im Plangebiet vorhandenen Knicks werden diese als zu erhalten festgesetzt. Gleichzeitig wird festgesetzt, dass Lücken durch Nachpflanzungen zu schließen sind. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens werden die Auflagen zum Baumschutz formuliert und in die Baugenehmigung aufgenommen. Diese sind vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen während der gesamten Bauphase zu beachten.</p> <p>Es wird textlich festgesetzt, dass für Grundstückseinfriedigungen nur Laubgehölzhecken, in die Drahtzäune integriert sein können, zulässig sind. Die Pflanzliste, die noch ergänzt wird, ist Anlage zur Begründung und zu beachten. Mit der Baugenehmigung erhalten Bauantragstellende einen Flyer mit Tipps zur Gartengestaltung zur Förderung der ökologischen Vielfalt und des Klimaschutzes.</p>	<p>X</p> <p>X</p>			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>auch zeitnah nach Einzug den neuen Bewohnern kommuniziert werden (z.B. durch Flyer) und wirksamer als bisher kontrolliert werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich der immer weiter verbreiteten Kunststoff-Sichtschutzzäune aus Kunststoffstreifen bzw. -geflecht u.ä.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin vorgesehen ist, sollte der Gehölzstreifen entlang der gesamten Nord-Ost-Seite der geplanten Bebauung als Abgrenzung zur großflächigen Grünverbindung als Knick gestaltet werden.</p> <p>2. Artenschutz / Fledermäuse Die vorgenannte Knickstruktur wäre als Leitstruktur für Fledermäuse von Bedeutung und würde damit als Flugroute den Stadtpark mit der "Grünen Heyde" verbinden. Die Erschließungsstraßen des Wohngebietes sollten mit fledermausfreundlicher Beleuchtung versehen werden. Der verbindende Wanderweg zwischen Stadtpark und "Grüner Heyde" sollten zum Schutz der lichtempfindlichen Fledermausarten unbeleuchtet bleiben.</p> <p>3. Biodiversität Die Anlage von Schottergärten sollte unter "Hinweise" im B-Plan ausdrücklich ausgeschlossen werden. Auf den entsprechenden SH-Erlass mit Bezugnahme auf die LBO SH wird hingewiesen. Dieses Verbot sollte sowohl hier als auch anderweitig im Stadtgebiet wirksam kontrolliert werden,</p>	<p>Es ist vorgesehen, den Gehölzstreifen als Baum-Strauchpflanzung auf einem flachen Wall anzulegen mit einer Mindestbreite von 5 m, so dass dieser sowohl als Leitstruktur als auch als Nahrungsquelle fungiert.</p> <p>Es wird in den entsprechenden Regelungen getroffen (z.B. im Erschließungsvertrag) festgesetzt, dass zur Beleuchtung der Außenflächen nur LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig sind, die ein für Fledermäuse, Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Die Leuchten müssen insektendicht sein und die Lichtquelle ist zur Umgebung hin abzuschirmen. Eine Beleuchtung der Grünflächen (Wegeverbindungen) erfolgt nicht.</p> <p>Es wird textlich festgesetzt, dass alle nicht überbauten Flächen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind. Es wird ein Mindestflächenanteil von 75% Bepflanzung festgesetzt. Reine Schotter- oder Kiesgärten sind somit nicht zulässig. Ein entsprechender</p>	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>zumal sich die Stadt ausdrücklich der Biodiversität verschrieben hat.</p> <p>4. Energiekonzept / Solaranlagen und Geothermie Solaranlagen: Hierzu wird auf Seite 17 der Begründung u.a. ausgeführt: "Die Anlage von Solaranlagen auf Dächern wird im gesamten Plangebiet zugelassen, um die rechtlichen Anforderungen zum Klimaschutz nachzukommen." Ergänzend wird zum Energiekonzept auf Seite 23 der Begründung ausgeführt "Es ist für beide Wohnquartiere nach derzeitigen Stand geplant, dass die Versorgung mit Wärme über Luft-Wärme Pumpen sowie Photovoltaik/Solar erfolgen soll. In den Tiefgaragen werden außerdem die Voraussetzungen für Stromanschlüsse für Elektrofahrzeuge an jedem Stellplatz geschaffen." Diese Vorgaben für die Umsetzung der Planung werden ausdrücklich begrüßt. Ergänzend wird diesbezüglich jedoch um Prüfung gebeten, ob Solaranlagen und eine entsprechende Ausrichtung der Dächer aufgrund der Energiekrise verpflichtend vorgeschrieben werden können. Auf die Broschüre "Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung" des Nieders. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wird hingewiesen. Link: https://www.klimaschutz-</p>	<p>Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Der Inhalt ist korrekt wiedergegeben.</p> <p>Ein Großteil der Bebauung hat eine optimale Ausrichtung der Dachflächen und somit kann ein hoher Ertrag an Solarenergie ausgenutzt werden. Insofern sind die Voraussetzungen gegeben und eine Vorschrift zur Ausrichtung der Dächer ist nicht erforderlich.</p>		X		

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2021-03-04_MusterSolarpflichtBebauungsplaene.pdf</p> <p>Das Plangebiet liegt zwar in einem Wasserschutzgebiet Es wird jedoch gleichwohl um Klärung gebeten, ob Geothermie zumindest eingeschränkt zulässig wäre, um einen höheren Wirkungsgrad als bei Luft-Wärme Pumpen zu erreichen.</p> <p>5. Grundwassermanagement Sofern z.B. beim Bau der Tiefgaragen aufgrund erforderlicher Wasserhaltungsmaßnahmen durch Abpumpen eine vegetationsgefährdende Grundwasserabsenkung zu erwarten ist, sollten entsprechende Vorgaben verfügt und durch eine ökologische Bauleitung bestehend aus einem Grundwasser- und einem Baumsachverständigen sichergestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erteilungen von Tiefenbohrungen sind immer Einzelfallentscheidungen und sind von der unteren Wasserschutzbehörde zu genehmigen.</p> <p>Es wird textlich festgesetzt, dass bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, nicht zulässig sind. Zur Umsetzung dieser Festsetzung werden entsprechende Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen.</p>				X
13.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck 17.11.2022	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
14.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanung und ländliche Räume, IV 6	Die Landesplanung wird zu angegebener Planung keine Stellungnahme abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
	23.11.2022						
15.	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht 29.11.2022	Der Bebauungsplan Nr. 329 der Stadt Norderstedt entwickelt sich nachweislich der vorgelegten Unterlagen aus dem Flächennutzungsplan. Seitens des Referates Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, ergeben sich zum jetzigen Planungsstand keine Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X

gez. Blaudszun

- 2. III, Herr Dr. Magazowski, z.K.
- 3. 60, Frau Rimka, z.K.
- 4. z.d.A.